

Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv

*der Universität der Bundeswehr München
(BenOUArchiv)*

Oktober 2005

Universität der Bundeswehr München
Werner-Heisenberg-Weg 39
85577 Neubiberg

Redaktion:
Urschriftenstelle der Universität der Bundeswehr München
(Tel.: 089/6004 - 3999, E-Mail: urschriftenstelle@unibw.de)

Druck:
Rechenzentrum der Universität der Bundeswehr München

Auflage:
USS/I.25/BenOUArchiv/D0-NeuOrd/051017: 2005/10, 200 Exemplare, Neudruck /5-29/
(BenOUArchiv-D0-NeuOrd-SAT-ERL-051017-27.wpd, 05-10-17, 17:19:26)

Benutzungsordnung
für das
Universitätsarchiv
der Universität der Bundeswehr München
(BenOUArchiv)

Vom 19. Oktober 2005

Gemäß § 3 der Grundordnung der Universität der Bundeswehr München (GrundO) vom 31. Januar 2002 und aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 2. Oktober 1998, zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004, sowie aufgrund von § 2 des Bundesarchivgesetzes (BArchG) vom 6. Januar 1988, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes vom 5. Juni 2002, sowie aufgrund von § 6 Satz 2 der Ordnung für das Universitätsarchiv der Universität der Bundeswehr München (UArchivO) vom 13. Juli 2005 erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) folgende Benutzungsordnung:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

	Seite
A Allgemeines	
§ 1 Allgemeines	3
B Benutzung	
§ 2 Benutzungsberechtigte	3
§ 3 Benutzungszweck	4
§ 4 Benutzungsantrag	4
§ 5 Schutzfristen	4
§ 6 Benutzungsgenehmigung	4
§ 7 Verkürzung und Verlängerung von Schutzfristen	5
§ 8 Benutzung im Universitätsarchiv	5
§ 9 Reproduktionen	6
§ 10 Versendung von Archivgut	6
§ 11 Belegexemplar	6
C Benutzungsgebühren	
§ 12 Gebühren und Auslagen	6

§ 13 Höhe der Benutzungsgebühren und Auslagen	7
§ 14 Gebührenbefreiung	7
§ 15 Fälligkeit, Vorschüsse	7
D Schlussbestimmungen	
§ 16 In-Kraft-Treten	7
Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	8

A
A l l g e m e i n e s

**§ 1
Allgemeines**

(1) Diese Ordnung gilt für die Benutzung des im Universitätsarchiv der Universität der Bundeswehr München (UniBwM) verwahrten Archivguts.

(2) Bei der Benutzung von Archivgut, das dem Universitätsarchiv von Dritten überlassen wurde, gehen Vereinbarungen mit Eigentümern und von diesen getroffene Festlegungen den Regelungen dieser Ordnung vor.

(3) Die für die Benutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Benutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend.

B
B e n u t z u n g

**§ 2
Benutzungsberechtigte**

(1) ¹Das Archivgut steht nach Maßgabe der Ordnung für das Universitätsarchiv der Universität der Bundeswehr München (UArchivO) vom

13. Juli 2005, dieser Benutzungsordnung und entsprechend der Anwendung des Bundesarchivgesetzes (BArchG) natürlichen und juristischen Personen sowie Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen für die Benutzung zur Verfügung. ²Als Zwischenarchiv ist das Universitätsarchiv vorrangig den Angehörigen der UniBwM zu dienstlichen Zwecken zugänglich.

(2) Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin vorliegt.

§ 3 Benutzungszweck

¹Das Archivgut kann benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird. ²Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 4 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung ist beim Universitätsarchiv schriftlich zu beantragen.

(2) ¹Beim Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift der Benutzerin / des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers / der Auftraggeberin, sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. ²Ist die Benutzerin / der Benutzer minderjährig, hat sie/er dies anzuzeigen. ³Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

(3) Der Benutzer / Die Benutzerin hat sich zur Beachtung der Benutzungsordnung zu verpflichten.

(4) Die Benutzerin / Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 5 Schutzfristen

Für die Benutzung des Archivguts gelten die Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes entsprechend.

§ 6 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Universitätsarchiv im Einvernehmen mit der Leitung der UniBwM.

(2) Die Benutzungsgenehmigung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, wenn und soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
3. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches (StGB) oder anderen Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung verletzt würde,
4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn

1. der Zweck der Benutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Benutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist,
2. das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benutzung benötigt wird,
3. der Benutzer / die Benutzerin unrichtige Angaben zum Forschungsvorhaben macht oder nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bietet.

(4) ¹Die Benutzungsgenehmigung kann auch dann widerrufen werden, wenn Angaben im Benutzungsantrag nicht mehr zutreffen oder die Benutzungsordnung nicht eingehalten wird. ²Sie kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.

(5) ¹Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke wie statistische Auswertungen beschränkt werden. ²Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

(6) Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt und eine Verkürzung der Schutzfrist nicht erfolgt ist.

§ 7

Verkürzung und Verlängerung von Schutzfristen

(1) ¹Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist von der Benutzerin / dem Benutzer schriftlich bei dem Betreuer / der Betreuerin des

Universitätsarchivs zu stellen. ²Bei personenbezogenem Archivgut gemäß § 5 Abs. 5 BArchG hat die Benutzerin / der Benutzer die Einwilligung des/der Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

(2) ¹Über die Verkürzung und die Verlängerung von Schutzfristen entscheidet die Präsidentin / der Präsident der UniBwM. ²Diese/Dieser holt die Zustimmung der abgebenden Stelle oder ihres Funktionsnachfolgers / ihrer Funktionsnachfolgerin ein.

§ 8

Benutzung im Universitäts- archiv

(1) ¹Die Benutzung erfolgt durch Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Universitätsarchivs. ²Dieses kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.

(2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.

(3) ¹Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. ²Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

(4) ¹Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen

Räumen ist untersagt. ²Das Universitätsarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(5) ¹Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung wie Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe bedarf besonderer Genehmigung. ²Diese wird in der Regel erteilt, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird.

§ 9 Reproduktionen

(1) ¹Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur gemäß § 6 erfolgen. ²Reproduktionen werden durch das Universitätsarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt. ³Die Mitnahme von Digitalkameras ist unzulässig.

(2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Universitätsarchivs zulässig.

(3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Universitätsarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 10 Versendung von Archivgut

(1) ¹Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Universitätsarchivs besteht kein Anspruch. ²Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. ³Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur der Antragstellerin / dem Antragsteller

vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 11 Belegexemplar

¹Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Universitätsarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. ²Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. ³Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

C Benutzungsgebühren

§ 12 Gebühren und Auslagen

(1) Für die Inanspruchnahme des Universitätsarchivs können Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

(2) ¹Schuldner/Schuldnerin der Benutzungsgebühren sind die Benutzerin / der Benutzer und derjenige/diejenige, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie diejenige/derjenige, die/der die Schuld gegenüber dem Universitätsarchiv schriftlich übernimmt. ²Mehrere Schuldner/Schuldnerinnen haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

§ 13 Höhe der Benutzungsgebühren und Auslagen

Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten sowie die Anfertigung von Reproduktionen werden die Gebühren und Auslagen entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen der Benutzungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns erhoben.

§ 14 Gebührenbefreiung

¹Gebühren gemäß § 13 werden nicht erhoben bei Benutzungen

1. von Archivgut durch Mitglieder der Uni-BwM,
2. durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger/Funktionsnachfolgerinnen,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche und unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
5. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
6. durch Bundesbehörden.

²Satz 1 gilt nicht für die Anfertigung von Reproduktionen.

§ 15 Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Universitätsarchivs fällig.

(2) Das Universitätsarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

D Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubiberg, den 19. Oktober 2005

Universität der Bundeswehr München
Der Präsident

Die Ordnung wurde am 19. Oktober 2005 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Oktober 2005 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 25. Oktober 2005.

AnlageVerzeichnis verwendeter
Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BArchG	Bundesarchivgesetz
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BenOUArchiv	Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv der Universität der Bundeswehr München
GrundO	Grundordnung der Universität der Bundeswehr München
StGB	Strafgesetzbuch
UArchivO	Ordnung für das Universitätsarchiv der Universität der Bundeswehr München
UniBwM	Universität der Bundeswehr München
USS	Urschriftenstelle der UniBwM

